

■ Indonesien

Von Dr. *Ursula Lewenton*, München

Stand: 14. 3. 2023

Abkürzungen*

AB	Algemeene Bepalingen van Wetgeving voor Indonesie – Allgemeine Verordnung für die Gesetzgebung für Indonesien	KTP	Kartu Tanda Penduduk (Personalausweis)
ABl	Amtsblatt der Republik Indonesien (Lembaran Negara Republik Indonesia)	NIK	Nomor Induk Kependudukan (Identitätsnummer für Einwohner der Republik Indonesien)
ABRI	Angkatan Bersenjata Republik Indonesia (Streitkräfte der Republik Indonesien)	NotarG	Gesetz Nr 30/2004 betreffend das Amt der Notare
BW	Burgerlijk Wetboek, [Niederländisches] Bürgerliches Gesetzbuch vom 30.4.1847, 1848 in das Indonesische übersetzt	PräsErl	Präsidentialerlass
EheG	Gesetz Nr 1/1974 betreffend die Ehe vom 2.1.1974	RegVO	Regierungsverordnung
EVwG	Einwohnerverwaltungsgesetz Nr 23/2006 vom 29.12.2006	RT	Rukun Tetangga (Nachbarschaftsverband)
GIZ	Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH	RW	Rukun Warga (Verwaltung eines Wohnviertels)
Kep	Keputusan (Beschluss)	SH	Sarjana Hukum (Akademischer Grad/ Titel in Rechtswissenschaften)
KHI	Kompilasi Hukum Islam di Indonesia (Kompilation des islamischen Rechts Indonesiens) vom 10.6.1991.	SIAK	Sistem Informasi Administrasi Kependudukan (Informationssystem zur Einwohnerverwaltung)
KK	Kartu Keluarga (Registrierungskarte einer Hausgemeinschaft)	StAG	Gesetz der Republik Indonesien Nr 12/2006 betreffend die indonesische Staatsangehörigkeit
KSchuG	Gesetz Nr 23/2002 vom 22.10.2002 zum Schutz des Kindes	TNI	Tentara Nasional Indonesia (Militär der Republik Indonesien)

Abgekürzt zitierte Literatur

von *Benda-Beckmann*, The Broken Stairways to Consensus, Village Justice and State Courts in Minangkabau, Dordrecht/Cinnaminson 1984
Cribb, Historical Atlas of Indonesia, London 2000

Hanstein, Islamisches Recht und Nationales Recht, Frankfurt am Main 2002
Pompe, The Indonesian Supreme Court, A Study of Institutional Collapse, Ithaca, New York 2005

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
 - 1. Gesetz der Republik Indonesien Nr 12/2006 betreffend die Staatsangehörigkeit der Republik Indonesien 10
 - 2. Regierungsverordnung Nr 2/2007 betreffend das Verfahren zum Erwerb, zum Verlust, zur Annullierung und zur Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit der Republik Indonesien 17
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 22
 - A. Einführung 22
 - 1. Rechtsquellen 22
 - 2. Internationale Abkommen 26
 - 3. Internationales Privatrecht 26
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 27
 - 5. Personenrecht 27
 - 6. Eherecht 29
 - 7. Kindschaftsrecht 39
 - 8. Namensrecht 45
 - 9. Personenstandsrecht 46
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 47
 - 1. Gesetz Nr 1/1974 betreffend die Ehe 47
 - 2. Regierungsverordnung Nr 9/1975 zur Ausführung des Ehegesetzes 55
 - 3. Kompilation des islamischen Rechts Indonesiens 63
 - 4. Regierungsverordnung Nr 10/1983 betreffend die Erlaubnis für die Eheschließung und Scheidung ziviler Staatsbediensteter 84
 - 5. Beschluss des Ministers für Verteidigung und Sicherheit vom 3.1.1980 betreffend Anordnung für die Heirat, Scheidung und Versöhnung von Angehörigen der Streitkräfte 87
 - 6. Bürgerliches Gesetzbuch 91
 - 7. Gesetz Nr 23/2002 zum Schutz des Kindes 99
 - 8. Regierungsverordnung Nr 54/2007 zur Ausführung einer Kindesadoption 102a
 - 9. Bestimmungen für ganz Indonesien betreffend das Bürgerliche Recht und das Handelsrecht für Chinesen 106
 - 10. Gesetz Nr 30/2004 zum Amt der Notare 108
 - 11. Einwohnerverwaltungsgesetz Nr 23/2006 109
 - 12. Präsidialerlass Nr 25/2008 zum Einwohnerverwaltungsgesetz betreffend Voraussetzungen und Verfahren der Einwohner- und Zivilregistrierung 119
 - 13. Regierungsverordnung Nr 37/2007 zur Ausführung des Einwohnerverwaltungsgesetzes 130
 - 14. Verordnung des Innenministers Nr 9/2016 zum beschleunigten Erhalt und für die bessere Qualität einer Geburtsurkunde 131

I. Vorbemerkungen

Die Republik Indonesien umfasst über 14 000 Inseln^{1,2}, von denen mehr als 6000 bewohnt sind. Zu Indonesien gehören ua Sumatra, Java, der überwiegende Teil von Borneo, Sulawesi und ein Teil von Neuguinea. Das Staatsgebiet erstreckt sich vom 95. bis über den 140. Längengrad etwa 5000 km beidseitig des Äquators und ist von ethnischer Vielfalt gekennzeichnet. Gesprochen werden noch über 300 unterschiedliche Sprachen, manche davon besitzen eine eigene Schrift. 1928 wurde als Amtssprache das Indonesische (bahasa indonesia) eingeführt, dh eine bis dahin bereits von der Kolonialverwaltung und im Handelsverkehr benutzte und den indonesischen Gegebenheiten angepasste Form des Malaiischen. Amtlich wird das lateinische Alphabet verwendet.

Das gegenwärtige Staatsgebiet Indonesiens unterstand bis zur Eroberung durch Japan im Jahre 1942 unter dem Namen Niederländisch-Indien niederländischer Kolonialverwaltung. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Kapitulation Japans 1945 gegenüber den Alliierten erklärten die Führer der Freiheitsbewegung, der spätere Präsident Sukarno und sein Vizepräsident Hatta, am 17.8.1945 die Unabhängigkeit Niederländisch-Indiens und verkündeten einen Tag später eine Verfassung für die Republik Indonesien. Von den Niederlanden wurde die Unabhängigkeit erst am 27.12.1949³ anerkannt. Kurzfristig wurde Indonesien in eine föderale Union umgewandelt. Doch mit Dekret des Präsidenten⁴ von 1959 wurde die Rückkehr zur Verfassung von 1945 erklärt. Ihre

(Diese Seite hat Anschluss an Seite 5)

1 Zur ethnischen Vielfalt siehe *Cribb* S 29 ff.

2 Die angegebenen Zahlen unterliegen erheblichen Schwankungen u reichen bis zu 17 000.

3 Ausgenommen war das Gebiet West-Neuguinea (Irian Barat), welches erst 1962 unter dem Druck der USA an Indonesien übergeben wurde.

4 Ungeachtet der Art ihres Zustandekommens wird in Indonesien diese Rückkehr zur Verf 1945 nicht in Frage gestellt.

Präambel bezeichnet die Republik Indonesien als demokratischen Einheitsstaat, welcher die Pancasila, dh die fünf Säulen, zur Grundlage hat: den Glauben an den einen und einzigen Gott⁵, Humanität, die Einheit Indonesiens, eine durch Konsens geleitete Demokratie und soziale Gerechtigkeit⁶. Indonesien ist in Provinzen gegliedert, mit jeweils einem Gouverneur an der Spitze, die Provinzen wiederum sind unterteilt in Distrikte⁷, geleitet von einem Distriktvorsteher⁸, diese wiederum in Unterdistrikte⁹, geleitet von einem Unterdistriktvorsteher¹⁰, sowie in Stadtverwaltungen¹¹, geleitet von einem Bürgermeister¹² und Stadtteilverständen¹³. Hauptstadt ist die auf der Insel Java gelegene Megastadt Jakarta.

Neben der jeweiligen staatlichen Verwaltung existieren in Indonesien eigene traditionelle, administrative und normative Strukturen, die sich nicht zuletzt als Folge geografischer Gegebenheiten und ethnischer Unterschiede gebildet haben, aber nach wie vor im Wandel begriffen sind, und unter dem Begriff **Adat**¹⁴ zusammengefasst werden. Adat bezeichnet Ordnungen eigener Art, überlieferte Verhaltensweisen im Umgang mit der Umwelt oder Regeln mit zT normativem Charakter, die der Aufrechterhaltung der Weltordnung, dh dem Erhalt der Harmonie zwischen der Gemeinschaft und dem Kosmos dienen sollen. Da der überwiegende Teil der indonesischen Gesellschaft nach wie vor diesem traditionellen Denken, dh einem Denken in kosmischen Bezügen verhaftet ist, finden sich immer wieder Ansätze in der indonesischen Gesetzgebung, diesen Umstand durch einen Verweis auf sogenanntes Adat-Recht zu berücksichtigen.

Offiziell sind gegenwärtig sechs **Religionen** anerkannt. Das sind der Islam, der Buddhismus, der Hinduismus, das katholische sowie das evangelische Christentum und seit 2006 auch der Konfuzianismus. Wie viele von den etwa 250 Millionen Einwohnern Muslime sind, ist nicht genau bekannt. Die Angaben schwanken zwischen 83% und 87%. Traditionell folgen die Muslime Indonesiens der Rechtsschule des Imam Shafii.

Die Religionszugehörigkeit hat große rechtliche Bedeutung, denn eine Eheschließung in Indonesien muss, um wirksam zu sein, nach den Bestimmungen einer der anerkannten Religionen erfolgen. Der besonderen Struktur des Landes wird außerdem dadurch Rechnung getragen, dass auch eine Eheschließung nach den Regeln des Glaubens der voneinander oft grundlegend verschiedenen Dorf- und Gebietsgemeinschaften möglich ist. Allerdings müssen dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt und die jeweilige Glaubensgemeinschaft registriert sein.

Abgesehen vom Verfassungsgericht und dem Korruptionsgericht ist das **staatliche**

5 Nach Art 156a des indon StGB wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft, wer vorsätzlich öff eine Meinung äußert oder eine Handlung ausführt, welche eine Feindseligkeit, einen Missbrauch oder eine Schändung in Bezug auf eine der in Indonesien anerkannten Religionen zum Inhalt hat, in der Absicht, dass dadurch Personen sich nicht zu einer Religion bekennen, welche sich auf den Glauben an den einen allmächtigen Gott gründet.

6 Die Bedeutung der Pancasila geht über ihre Rolle als Staatsphilosophie hinaus in Richtung eines allg moralischen Postulats.

7 Indon: kabupaten.

8 Indon: bupati. Ein kabupaten ist in etwa einem

Landkreis vergleichbar. Das Wort bupati kommt aus dem Javanischen u bezeichnete urspr die Regenten der vom Zentralbereich des javanischen Königreiches Mataram (ca 1580–1755) weiter entfernten Gebiete.

9 Indon: kecamatan.

10 Indon: camat.

11 Indon: kota.

12 Indon: walikota.

13 Indon: lurah.

14 Siehe auch *Lewenton*, Volljährigkeit u Geschäftsfähigkeit in Indonesien, *StAZ* 2010, 41. Eine ausführliche Darstellung gibt *Soekanto*, *Hukum Adat Indonesia*, 5. Aufl Jakarta 2002.

Gerichtswesen in Indonesien in vier Gerichtszweige aufgeteilt: Allgemeine Gerichtsbarkeit, Religionsgerichtsbarkeit sowie Militär- und Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁵. Die Religionsgerichtsbarkeit ist zuständig für Fälle, welche Angehörige des Islam betreffen, auf dem Gebiet der Ehe¹⁶, Erbschaft, Testamente, Schenkungen, Stiftungen, Pflichtalmosen, guten Taten um den Segen Allahs zu erlangen und Unternehmen, welche nach den Grundsätzen der Shariah geführt werden. Für die Angehörigen anderer Religionen gibt es insoweit keine besondere Gerichtsbarkeit. Der Gerichtsbezirk des Allgemeinen Gerichts¹⁷ und des Religionsgerichts¹⁸ in erster Instanz umfasst jeweils das Gebiet eines Distrikts bzw einer Stadt. Über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Distriktsgerichte entscheiden entsprechend dem jeweiligen Gerichtszweig unterschiedliche Berufungsgerichte mit Sitz in der Provinzhauptstadt. Ihr Gerichtsbezirk umfasst das Gebiet der jeweiligen Provinz. Für die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Berufungsgerichte aller Gerichtszweige ist einheitlich der Oberste Gerichtshof¹⁹ in Jakarta mit Spezialsenaten entsprechend den verschiedenen Gerichtszweigen zuständig.

Ursprünglich sollte sich der **Oberste Gerichtshof**²⁰ nur mit der rechtlichen Überprüfung der Urteile befassen. Dies hat er aber im Hinblick auf die schlechte Qualität der erstinstanzlichen Gerichtsentscheidungen sowie der nicht selten unklaren sowie widersprüchlichen oder fehlenden Regelung vieler Sachgebiete aufgegeben²¹ und mehr oder weniger eine Fallrechtsprechung entwickelt. Ihr liegen aber nicht in erster Linie Gesetzesauslegung und juristische Argumentation zugrunde, sondern das, was das Gericht im Einzelfall als »recht und billig« ansieht. Von einem »case law« nach angelsächsischem Vorbild ist Indonesien dabei noch weit entfernt. Zwar werden die Urteile des Obersten Gerichtshofs im Gegensatz zu früher in zunehmendem Maße veröffentlicht. Es fehlt aber an einer grundlegenden Aufarbeitung der Entscheidungen nach übergeordneten Gesichtspunkten. Dem Obersten Gerichtshof obliegt aufgrund Gesetzes die Aufgabe der Justizverwaltung und insoweit auch die Überwachung der nachgeordneten Gerichte. Dieser Aufgabe kommt er ua dadurch nach, dass er Runderlasse, sogenannte Surat Edaran²² an sie versendet. Sie befassen sich meist mit Verwaltungsfragen, überschreiten aber gelegentlich ihre gesetzliche Grundlage und geben die Ansicht des Obersten Gerichtshofs zu bestimmten juristischen Streitfragen wieder. Von den Richtern der Untergerichte wird diese in aller Regel schon deshalb berücksichtigt, weil der Oberste Gerichtshof über ihr berufliches Fortkommen zu entscheiden hat.

Ein Grund dafür, dass sich eine Kontinuität in der Rechtsprechung oft schwer erkennen lässt, liegt auch darin, dass nicht vorhersehbar ist, welches Recht, sei es staatliches,

15 G Nr 14/1970 mit ÄndG Nr 35/1999.

16 Mit G Nr 3/1989 zu den Religionsgerichten wurde die früher notwendige Bestätigung der religionsgerichtlichen Entscheidungen durch staatl Gerichte beseitigt. In dem hierzu ergangenen Änderungsgesetz Nr 3/2006 wurde die Zuständigkeit der Religionsgerichte erweitert. In der Amlt Erläuterung zu Art 49 lit a werden zu dem Oberbegriff »Ehe« Fälle aufgezählt, in denen nach der KHI eine richterliche Entscheidung erforderlich ist, ua gehören dazu auch die Bestimmung

der Herkunft eines Kindes u die Bestätigung seiner Adoption is des islamischen Rechts.

17 Indon: pengadilan negeri.

18 Indon: pengadilan agama.

19 Indon: Mahkamah Agung.

20 Eine ins Detail gehende Darstellung der Organisation, Funktion u der Probleme des Obersten Gerichtshofs gibt *Pompe*.

21 Siehe dazu *Pompe* S 232ff.

22 Siehe dazu *Pompe* S 264ff.

religiöses oder Adat-Recht, das Gericht anwenden wird. Dies kann sogar innerhalb eines Verfahrens in den jeweiligen Instanzen unterschiedlich sein.

Unabhängig von den staatlichen Gerichten gibt es bei den jeweiligen Adat-Gemeinschaften eigene Formen der Konfliktlösung²³.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung¹

1. Schon 1946, wenige Monate nachdem Indonesien seine Unabhängigkeit proklamiert hatte, wurde unter dem damaligen Präsidenten Sukarno ein Gesetz betreffend »Staatsbürger und Einwohner des Landes« erlassen. Nachdem es mehrfach geändert worden war, brachte schließlich das am 1.8.1958 in Kraft getretene Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 62/1958 eine umfassende Neuregelung. Sie wurde aber im Laufe der Jahre als nicht mehr zeitgemäß angesehen, da sie im Widerspruch zu den Grundsätzen der Verfassung 1945 stehe und nicht der Entwicklung und dem Anspruch der internationalen Gesellschaft genüge. An seine Stelle sind das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1.8.2006, Nr 12/2006, und die Regierungsverordnung vom 2.1.2007, Nr 2/2007, getreten. Im Gegensatz zum früheren Recht wird in gewissem Umfang die Gleichberechtigung der Frau berücksichtigt und in bestimmten Fällen die Doppelstaatsangehörigkeit zugelassen².

Dies zeigt sich vor allem bei der originären Staatsangehörigkeit. Kinder aus Ehen, in denen ein Elternteil die indonesische und der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, erhalten die indonesische Staatsangehörigkeit selbst dann, wenn dies zu einer Doppelstaatsangehörigkeit führt (Art 4 lit c und d StAG)³. Ein außereheliches Kind einer indonesischen Mutter behält seine indonesische Staatsangehörigkeit nach der rechtsgültigen Anerkennung durch seinen Vater auch dann, wenn dieser ein ausländischer Staatsangehöriger ist und die Anerkennung eine Doppelstaatsangehörigkeit des Kindes zur Folge hat (Art 4 lit g iVm Art 5 Abs 1 StAG)⁴. Das außereheliche Kind einer ausländischen Mutter erhält die indonesische Staatsangehörigkeit, wenn es von seinem indonesischen Vater anerkannt wird, selbst wenn dies eine Doppelstaatsangehörigkeit zur Folge hat. Voraussetzung ist jeweils, dass die Anerkennung stattfindet, bevor das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht oder geheiratet hat⁵. 2006 neu geregelt

²³ Siehe von Benda-Beckmann S 23ff u Hooker, Adat Law in Modern Indonesia, Oxford 1978, S 110, 142. Entscheidungen staatl Gerichte erfahren uU eine eigene Interpretation durch eine Adat-Gemeinschaft.

¹ Siehe auch Lewenton, Indonesien: Das neue Staatsangehörigkeitsrecht, StAZ 2007, 374.

² Zur Registrierung von Änderungen der Staatsang sind die Bestimmungen im EVwG u im Präsidialerlass Nr 25/2008 (abgedr unten III B II u 12) zu beachten.

³ Nach früherem Recht konnte das Kind aus der Ehe einer indon Mutter mit einem nicht indon Staatsbürger nur dann die indon Staatsang erhalten, wenn

der Vater des Kindes staatenlos oder (solange) seine Staatsang nicht bekannt war, Art 1 lit e G Nr 62/1958.

⁴ Auch nach früherem Recht erhielt das außereheliche Kind einer indon Mutter die indon Staatsang. Es verlor diese jedoch wieder als Folge der Anerkennung durch seinen Vater ausl Staatsang, es sei denn, dass es durch den Verlust der indon Staatsang staatenlos geworden wäre, Art 3 Abs 1 u Art 17 lit d G Nr 62/1958.

⁵ Auch nach dem früheren Recht erhielt in diesen Fällen das außereheliche Kind einer ausl Staatsang die indon Staatsbürgerschaft, Art 1 lit b G Nr 62/1958. Es